



Brüssel, den 26. Oktober 2016
(OR. en)

13729/16

FISC 169

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 682 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 682 final.

Anl.: COM(2016) 682 final



Straßburg, den 25.10.2016
COM(2016) 682 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

**Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der
Unternehmensbesteuerung für die EU**

1. EINLEITUNG

Für die EU, die auf eine stärkere, wettbewerbsfähigere und gerechtere Wirtschaft mit eindeutig sozialer Dimension hinarbeitet, spielt die Besteuerung eine wichtige Rolle. Europa braucht ein dem Binnenmarkt angepasstes Steuersystem, das für Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit sorgt, Investitionen anzieht, einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen leistet, Innovationen fördert und das europäische Sozialmodell bewahrt. Die Besteuerung sollte sicherstellen, dass für öffentliche Investitionen und wachstumsfördernde Maßnahmen stabile Einnahmen zur Verfügung stehen. Sie sollte dafür sorgen, dass alle Unternehmen auf gleiche Wettbewerbsbedingungen, Rechtssicherheit und minimale Hindernisse bei grenzüberschreitender Tätigkeit zählen können, und in ein umfassenderes Steuersystem eingebettet sein, dem die Bürgerinnen und Bürger vertrauen, weil es fair ist und den sozioökonomischen Erfordernissen der Gesellschaft dient. Die Prioritäten der EU im Steuerbereich konzentrieren sich daher auf diese Ziele.

2. SOFORTMASSNAHMEN IM INTERESSE DER DRINGENDSTEN ERFORDERNISSE: REFORM DER UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Die Kommission hat sich eine Agenda mit ehrgeizigen Ziele gesetzt, um die Unternehmensbesteuerung so umzugestalten, dass sie fairer und effizienter wird, besser an die moderne Wirtschaft angepasst ist und die Bewältigung neuer Herausforderungen auf diesem Gebiet ermöglicht. Diese Agenda kommt rasch voran; viele wichtige Etappenziele wurden bereits erreicht. Alle von der Kommission in ihrem Aktionsplan für eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung¹ angekündigten Initiativen sind inzwischen angelaufen, und viele neue Vorschläge wurden bereits von den Mitgliedstaaten aufgegriffen. Die Kommission hat ihren Arbeitsbereich auch über den Aktionsplan hinaus ausgeweitet. Wie die im Anschluss an die Enthüllungen der Panama-Papers veröffentlichte Mitteilung über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zeigt, ist die Kommission in der Lage, rasch und effektiv auf neue Probleme zu reagieren². Um allen Unternehmen in der EU ein faires und wettbewerbsfähiges Umfeld zu sichern, hat die Kommission darüber hinaus untersucht, ob bestimmte Mitgliedstaaten ausgewählten multinationalen Unternehmen staatliche Beihilfen in Form von Steuervorteilen gewährt haben³.

Die erste Aktionslinie der Kommission bestand darin, als Grundlage für alle anderen Reformen für mehr Steuertransparenz zu sorgen. Binnen zwölf Monaten einigten sich die Mitgliedstaaten über Vorschläge zum automatischen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide⁴ und zu länderbezogenen Berichten mit

¹ COM(2015) 302 final.

² COM(2016) 451 final.

³ Siehe Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe Nr. 169-174:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/modernisation/notice_of_aid_de.pdf

⁴ Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates.

Steuerinformationen zu multinationalen Konzernen⁵. Dies wird im Bereich der Unternehmensbesteuerung zu größtmöglicher Transparenz und Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden führen. Die Kommission hat auch eine der Öffentlichkeit zugängliche länderspezifische Berichterstattung durch multinationale Unternehmen vorgeschlagen, um den Bürgerinnen und Bürgern besseren Einblick in die Steuerpraktiken der Unternehmen zu verschaffen. Dieser Vorschlag, über den der Rat und das Europäische Parlament derzeit verhandeln, soll das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unternehmensbesteuerung wiederherstellen und dafür sorgen, dass die Unternehmen nicht mit einem Flickenteppich nationaler Offenlegungsvorschriften konfrontiert sind. Bis Ende des Jahres wird mit einer Einigung über den Vorschlag gerechnet, der den Steuerbehörden Zugang zu nationalen Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche⁶ verschaffen soll. Das Europäische Parlament und der Rat haben zudem mit der Ausarbeitung ihrer Standpunkte zu den vorgeschlagenen Änderungen an der vierten Geldwäscherichtlinie begonnen und dürften damit zügig vorankommen, sodass die entsprechenden Trilogie Anfang 2017 aufgenommen werden könnten. Außerdem hat die Kommission mit der Prüfung des geeignetsten Rechtsrahmens für die Durchführung des automatischen Austauschs von Informationen über das wirtschaftliche Eigentum auf europäischer Ebene begonnen und untersucht auch, wie die Beaufsichtigung der Gestalter und Förderer aggressiver Steuerplanung am besten intensiviert werden kann. Diese verstärkte Steuertransparenz in ganz Europa wird dazu beitragen, aggressive Steuerplaner an den Pranger zu stellen, schädliche Steuerpraktiken aufzudecken und stabilere, auf Offenheit und Vertrauen basierende steuerliche Rahmenbedingungen für Unternehmen zu schaffen.

Gleichzeitig bemüht sich die Kommission darum, zu gewährleisten, dass alle in der EU tätigen Unternehmen ihre Steuern am Ort der Gewinnerwirtschaftung und der Wertschöpfung zahlen. Dieser Grundsatz spielt für eine faire und effektive Besteuerung eine große Rolle, kann jedoch in einem Binnenmarkt nur durch gemeinsame und koordinierte Maßnahmen wirksam erreicht werden. Deshalb hat die Kommission eine neue Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken⁷ mit rechtlich bindenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch in der gesamten EU vorgeschlagen, um einige der häufigsten Formen der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu unterbinden. Diese im Juli 2016 von den Mitgliedstaaten angenommenen Rechtsvorschriften erlauben es ihnen, den Verpflichtungen, die sie im Rahmen des OECD/G20-Projekts „Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung“ (BEPS) eingegangen sind, auf koordinierte und kohärente Weise zügig nachzukommen. Die Präferenz- und Transferpreisregelungen der Mitgliedstaaten stehen ebenfalls auf dem Prüfstand, um ein gemeinsames EU-Konzept für neue internationale Standards zu gewährleisten. Das ist wichtig, weil die Unternehmen Gewissheit hinsichtlich der Umsetzung der Reformen brauchen und neue Schlupflöcher im Binnenmarkt verhindert werden müssen.

Schließlich hat die Kommission Maßnahmen zur weltweiten Förderung von verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich vorgeschlagen, um sowohl für die EU als auch ihre internationalen Partner faire und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Im Interesse des Schutzes ihres Steueraufkommens vor dem Risiko der Verkürzung von Gewinnen durch Verlagerung

⁵ Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates.

⁶ COM(2016) 452 final.

⁷ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates.

ins Ausland haben sich die Mitgliedstaaten für die von der Kommission im Januar 2016 vorgelegte neue externe Strategie für effektive Besteuerung⁸ ausgesprochen. Eine Schlüsselkomponente dieser Strategie stellt eine neue Vorgehensweise der EU zur Erstellung einer Liste dar, die den Umgang mit in Steuerbelangen kooperationsunwilligen Ländern erleichtern und für alle Drittstaaten einen Anreiz zur Einhaltung internationaler Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich schaffen soll. Die ersten Schritte zur Erstellung dieser Liste wurden bereits unternommen, sodass die gemeinsame EU-Liste im Jahr 2017 fertig sein sollte. Sie wird für die Mitgliedstaaten ein wirkungsvolles Instrument für den Umgang mit Ländern sein, die sich in Steuerfragen unfair verhalten. Die Haushaltsordnung der EU wurde ebenfalls überarbeitet, um zu verhindern, dass EU-Mittel durch Steueroasen geschleust werden; zudem wird an einer Ausdehnung der Klauseln zum verantwortungsvollen Handeln im Steuerbereich in Vereinbarungen der EU mit Drittländern gearbeitet.

3. EINE POSITIVE, ZUKUNFTSGERICHTETE AGENDA

Die beschriebenen Initiativen sind für den Schutz des Steueraufkommens der Mitgliedstaaten unerlässlich, bieten den Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen und garantieren allen Steuerpflichtigen eine faire und effiziente Besteuerung. Damit werden die dringendsten Probleme angegangen, die sich heute im Bereich der Unternehmensbesteuerung stellen. Langfristig werden diese Initiativen jedoch nicht ausreichen. Kurzfristige Lösungen können sich schon bald als überholt erweisen, da sich Geschäftsmodelle und Steuerplanungstechniken schneller entwickeln als die entsprechenden Gegenmaßnahmen. Außerdem bringen punktuelle Aktualisierungen der internationalen, EU- oder nationalen Steuerregelungen sowohl die Steuerverwaltungen als auch die Unternehmen, die sich darauf einstellen müssen, in Schwierigkeiten. Zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Investitionen muss für Unternehmen ein günstiges steuerliches Umfeld geschaffen werden, und zwar durch Verringerung der Befolgungskosten und des Verwaltungsaufwands sowie durch Gewährleistung von Rechtssicherheit im Steuerbereich. Die Bedeutung der Rechtssicherheit im Steuerbereich für die Förderung von Investitionen und Wachstum ist vor kurzem von den Staats- und Regierungschefs der G20 anerkannt und zur neuen globalen Priorität erklärt worden. Die Mitgliedstaaten müssen einen Mittelweg finden zwischen der Durchführung der notwendigen Reformen und der Gewährleistung eines stabilen, klaren und berechenbaren steuerlichen Umfelds für die Unternehmen.

Die EU braucht einen positiven, zukunftsgerichteten Rahmen für die Unternehmensbesteuerung, der wachstumsfreundlich, effizient und fair sein und sowohl aktuell als auch in Zukunft die umfassenderen politischen Prioritäten der EU unterstützen muss. Das ist der Sinn und Zweck der Neuauflage des Vorschlags der Kommission über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB). Die GKKB kann die beiden wesentlichen Forderungen – in Bezug auf nachhaltiges Wachstum und soziale Gerechtigkeit – erfüllen, die Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger in der EU heute stellen, und die allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische Agenda der EU stärken. In der Tat zeigt eine Untersuchung, dass die GKKB das Investitionsvolumen in der EU um bis zu 3,4 % und das Wachstum um 1,2 % steigern könnte⁹.

⁸ COM(2016) 24 final.

⁹ Impact Assessment on a Common Consolidated Corporate Tax Base (CCCTB) [SWD (2016) 341].

Ihren ersten Vorschlag zur GKKB legte die Kommission im Jahr 2011 vor, um den Binnenmarkt für Unternehmen zu stärken. Der Vorschlag war ehrgeizig und gut durchdacht, aber auch so umfangreich, dass die Verhandlungen im Rat zum Stillstand kamen. Das Europäische Parlament, Unternehmen und andere interessierte Kreise sowie viele Mitgliedstaaten unterstützen jedoch nach wie vor die Idee einer GKKB, da sie viele Vorteile bietet. Darüber hinaus ist in den letzten Jahren deutlich geworden, dass die GKKB mehr ist als nur ein unternehmensfreundliches Steuersystem für einen stärkeren Binnenmarkt.

Deshalb hat die Kommission in ihrem Aktionsplan vom Juni 2015 angekündigt, dieses wichtige Projekt in einem besser zu bewältigenden zweistufigen Verfahren wiederaufzunehmen. In der ersten Stufe steht die Sicherung der gemeinsamen Bemessungsgrundlage im Mittelpunkt. Erst wenn dies geschehen ist, soll der kompliziertere Aspekt der Konsolidierung in Angriff genommen werden. Gerade an diesen Konsolidierungsaspekt sind viele der wichtigsten Vorteile der GKKB geknüpft. Deshalb ist diese zweite Stufe des neuen Anlaufs zur Einführung einer GKKB nicht zu vernachlässigen. Die Arbeit an diesem Paket wird erst beendet sein, wenn die GKKB vollständig eingeführt ist.

Dieser neue Anlauf zur Einführung der GKKB bietet die Gelegenheit zur Aktualisierung des ursprünglichen Vorschlags unter Berücksichtigung der neuen Herausforderungen, die sich im globalen steuerlichen Umfeld stellen. Die bemerkenswerteste Neuerung besteht darin, dass die GKKB für alle rechnungslegenden Gruppen mit konsolidierten Einkünften von über 750 Mio. EUR verpflichtend sein wird. Damit könnte das Potenzial der GKKB als Instrument zur Bekämpfung von Steuervermeidung maximiert werden. Das bedeutet auch, dass Unternehmen wissen werden, wo sie hinsichtlich der EU-Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung stehen, sodass sie keine unnötigen Anpassungen vornehmen müssen. Damit wird die GKKB einen Beitrag zur Schaffung eines berechenbareren Umfelds für Unternehmen in der EU leisten.

Die Kommission hat zudem zwei neue Elemente in den Vorschlag aufgenommen, die unmittelbar der allgemeineren Wirtschaftsagenda der EU zugutekommen. Forschung und Entwicklung sowie Innovationen als wichtigste Wachstumsmotoren sollen dadurch gefördert werden, dass die entsprechenden Kosten von einem besonders hohen Abzug profitieren. Außerdem werden kleine und innovative Unternehmensneugründungen ohne verbundene Unternehmen durch einen noch stärkeren Abzug unterstützt. Die GKKB wird auch zur Lösung des Problems der wettbewerbsverzerrenden Bevorzugung von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital und damit zu einer stärkeren Kapitalmarktunion und größerer Finanzstabilität in der EU beitragen.

4. MODERN, EINFACH, RECHTSSICHER: BESSERE UND EFFIZIENTERE STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Die Unternehmen im Binnenmarkt brauchen für die Entfaltung ihres Potenzials einfache, stabile und rechtssichere Rahmenbedingungen. Wenn sie grenzüberschreitend tätig werden, sollten sie auf möglichst wenige steuerliche Hindernisse stoßen und keine unnötigen Verwaltungslasten und -kosten tragen müssen. Die EU braucht einen Rechtsrahmen für die Unternehmensbesteuerung, der auf die wirtschaftliche Realität des 21. Jahrhunderts zugeschnitten ist, also die unternehmerische Initiative fördert, Investoren anzieht und die Tätigkeit aller Unternehmen – ob groß oder klein – erleichtert.

4.1 Ein einheitliches Körperschaftssteuersystem für den Binnenmarkt

Die GKKB wird das Funktionieren des Binnenmarkts aus steuerlicher Sicht erheblich verbessern. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen werden davon profitieren, wenn eine einheitliche Regelung zur Berechnung ihrer steuerpflichtigen Gewinne in der EU den Flickenteppich unterschiedlicher nationaler Systeme ersetzt. Die Unternehmen werden für alle ihre Tätigkeiten in der EU über ein System mit zentraler Anlaufstelle eine einzige Steuererklärung abgeben können, d.h. nicht mehr bei vielen verschiedenen Steuerbehörden, sondern nur noch in einem Mitgliedstaat. Die Konsolidierung wird auch dazu führen, dass Verluste in einem Mitgliedstaat automatisch mit Gewinnen in einem anderen Mitgliedstaat verrechnet werden können; so werden grenzüberschreitend tätige Unternehmen genauso behandelt wie nur im Inland tätige.

Dem neuen Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur GKKB liegt dasselbe ehrgeizige Konsolidierungskonzept zugrunde wie dem ursprünglichen Vorschlag. Der zweistufige Ansatz wird jedoch dazu führen, dass die Vorteile der Konsolidierung nicht sofort realisiert werden können. Um diesen Nachteil auszugleichen, hat die Kommission vorgeschlagen, dass die Unternehmen bis zur Einigung über die Konsolidierung vorläufig Zugang zu einem einfachen und soliden System des grenzübergreifenden Verlustausgleichs innerhalb der gemeinsamen Bemessungsgrundlage haben sollten.

Die GKKB wird klar, stabil und in das EU-Recht eingebunden sein. Sie muss von allen Mitgliedstaaten einstimmig angenommen werden, was ein stabiles System garantiert, bei dem nicht die Gefahr häufiger Änderungen besteht. Dies wird den Unternehmen ein bislang unerreichtes Maß an Rechtssicherheit in Steuerangelegenheiten bieten. Die Unternehmen werden sich nicht mehr an die unterschiedlichen Steuervorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten anpassen müssen, wenn sie über die Grenzen hinweg expandieren. Sie werden nicht mehr das Problem haben, die unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten bei der Besteuerung bestimmter Einkünfte verstehen zu müssen. Beim Umgang mit den komplexen Regeln für Verrechnungspreise werden ihnen keine hohen Verwaltungs- und Rechtsberatungskosten mehr entstehen. Mit der GKKB werden die wesentlichen Hindernisse beseitigt, mit denen die Unternehmen heute im Binnenmarkt konfrontiert sind.

Die GKKB bietet kleinen und mittleren sowie großen Unternehmen in der EU erhebliche Vorteile. Verpflichtend wird die GKKB nur für die größten Unternehmen sein. Kleine, mittlere und neu gegründete Unternehmen können sich jedoch für das System entscheiden, wenn sie von der damit verbundenen Vereinfachung und Kostenersparnis profitieren wollen. Schätzungen zufolge entstehen KMU derzeit Befolgungskosten in Höhe von rund 30 % dessen, was sie an Steuern zahlen; diese Kosten können sogar noch höher liegen, wenn sie ins Ausland expandieren. Die GKKB wird diese Kosten erheblich senken; auch die Gründung einer Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat wird dadurch kostengünstiger. Neben den strafferen Rechtsvorschriften und dem vereinfachten System für die Abgabe von Steuererklärungen werden diese Einsparungen kleinen und jungen Unternehmen das Wachstum und die Expansion auf dem Binnenmarkt erleichtern.

4.2 Bessere Instrumente zur Verhinderung von Doppelbesteuerung

Wenn Unternehmen Gewinne erwirtschaften, müssen sie ihren gerechten Anteil an Steuern zahlen, allerdings auch nicht mehr. Eines der größten steuerlichen Hemmnisse für den Binnenmarkt ist die Doppelbesteuerung.

Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Mitgliedstaat bestimmte Gewinne besteuern darf, führen oftmals dazu, dass dieselben Einkünfte von Unternehmen doppelt oder noch häufiger besteuert werden. Die neuesten Zahlen weisen darauf hin, dass es in der EU derzeit rund 900 Rechtsstreitigkeiten über Fragen der Doppelbesteuerung gibt, deren Streitwert sich insgesamt auf 10,5 Mrd. EUR beläuft. Die meisten Mitgliedstaaten haben untereinander bilaterale Steuerabkommen geschlossen, um Doppelbesteuerung zu vermeiden, und es gibt auch Verfahren zur Streitbeilegung. Diese Verfahren sind jedoch langwierig, kostspielig und führen nicht immer zu einer Einigung. Das multilaterale Schiedsübereinkommen, mit dessen Hilfe Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ausgeräumt werden sollen, bietet eine gewisse Erleichterung. Sein Geltungsbereich ist aber auf Streitigkeiten über Verrechnungspreise beschränkt, und gegen die Auslegung der Bestimmungen ist kein Rechtsbehelf möglich.

Für Unternehmen, die unter das GKKB-System fallen, sollte sich das Problem der Doppelbesteuerung nicht mehr stellen. Zusammen mit der neuen Aufteilungsformel für die eindeutige Zuweisung der Besteuerungsrechte wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Berechnung von Unternehmensgewinnen klar festlegen, welche Gewinne wo zu besteuern sind. Dennoch kann es nach wie vor zu Streitigkeiten kommen, etwa wenn es Verrechnungspreisvereinbarungen zwischen Unternehmen einer Gruppe innerhalb und außerhalb der EU gibt oder wenn Unternehmen nicht unter die GKKB fallen. Für diese Fälle wird ein effizienteres System für die Beilegung von Streitigkeiten über Doppelbesteuerung benötigt. Außerdem besteht Bedarf an einem effizienten, breiter angelegten System der Beilegung von Streitigkeiten über Doppelbesteuerungsfragen.

Die Kommission hat heute einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Streitbeilegungsmechanismen in Doppelbesteuerungsangelegenheiten in der EU vorgelegt, um die steuerlichen Rahmenbedingungen fairer, rechtssicherer und stabiler zu machen. Die neue Regelung wird dafür sorgen, dass Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über Doppelbesteuerungsfragen schneller und entschiedener beigelegt werden. Können sich Mitgliedstaaten nicht darüber einigen, wie eine Streitigkeit beizulegen ist, so kann der Steuerpflichtige beim zuständigen nationalen Gericht beantragen, einen Schiedsausschuss einzurichten, der innerhalb eines festgelegten Zeitraums eine abschließende, verbindliche Entscheidung trifft. Dies wird dazu beitragen, die betroffenen Unternehmen nicht im Unklaren zu lassen. Der heute vorgelegte Vorschlag wird auch in einer größeren Zahl von Fällen die Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens ermöglichen. Diese Verbesserung der Streitbeilegungsverfahren wird sowohl den Unternehmen als auch den Verwaltungen eine große Ersparnis an Zeit, Geld und Ressourcen bringen und die Rechtssicherheit in Steuerangelegenheiten für Unternehmen in der EU erhöhen.

5. TRANSPARENT, EFFEKTIV, KOHÄRENT: GERECHTERE BESTEUERUNG FÜR ALLE

In Europa wie auch international hat sich das Gebot der Fairness zu einer grundlegenden Anforderung an die Unternehmensbesteuerung entwickelt. Unternehmen, die die Vorteile des Binnenmarkts nutzen, müssen ihre Steuern dort entrichten, wo sie ihre Gewinne erzielen, und alle Unternehmen sollten steuerneutral behandelt werden. Die EU braucht eine Unternehmensbesteuerung, die Missbrauch durch Unternehmen wirksam verhindert, gleiche Ausgangsbedingungen für die Unternehmen schafft und eine faire Lastenteilung für alle Steuerpflichtigen gewährleistet.

5.1 Eine fairere Unternehmensbesteuerung

Die GKKB ist die Verkörperung einer fairen Unternehmensbesteuerung. Sie wird erhebliche Schwächen der derzeit geltenden Steuerregelung, die eine aggressive Steuerplanung ermöglichen, beseitigen. Dadurch, dass künftig alle Mitgliedstaaten die steuerpflichtigen Gewinne von Unternehmen nach denselben Bestimmungen berechnen werden, wird die GKKB Diskrepanzen zwischen den nationalen Steuersystemen und Schlupflöcher beseitigen, die von Steuervermeidern ausgenutzt werden. Das System der Verrechnungspreise, das 70 % aller Gewinnverlagerungen zugrunde liegt, wird abgeschafft. Damit die GKKB noch wirksamer zur Bekämpfung der Steuervermeidung beitragen kann, wird sie für die größten der in der EU tätigen Unternehmen verpflichtend sein.

Für die Mitgliedstaaten wird es keinen Anreiz mehr geben, sich einen schädlichen Steuerwettbewerb zu liefern. Die Mitgliedstaaten werden nicht mehr enorme Mittel für die Aufdeckung mobiler Besteuerungsgrundlagen aufwenden müssen, da die GKKB die Gewinne der Unternehmen so aufteilt, dass die Besteuerung stärker ihrer tatsächlichen Wirtschaftstätigkeit entspricht. Die Mitgliedstaaten werden dann ihre Mittel für eine wachstumsfreundliche Besteuerung einsetzen können, die Anreize für Investitionen und Beschäftigung bietet und weiterreichende sozioökonomische Bedürfnisse befriedigt.

Die GKKB wird zudem für vollständige Transparenz in Bezug auf die Systeme der einzelnen Mitgliedstaaten und deren effektive Steuersätze sorgen. Das souveräne Recht der Mitgliedstaaten zur Festlegung ihrer eigenen Steuersätze wird durch die GKKB in keiner Weise eingeschränkt. Sie wird vielmehr dafür sorgen, dass der von einem Mitgliedstaat beschlossene Steuersatz effektiv für alle Unternehmen gilt. Verschleierte Präferenzregelungen und schädliche Steuervorbescheide werden dann nicht mehr möglich sein. Damit sollen das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Besteuerung von Unternehmen gestärkt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen auf dem Binnenmarkt geschaffen werden.

5.2 Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch

Die GKKB enthält Maßnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch, um die Mitgliedstaaten sowohl innerhalb der EU als auch im Verhältnis zu Drittstaaten vor Gewinnverkürzungen und -verlagerungen zu schützen. Dies wird ihre Wirkung als Instrument zur Verhinderung von Steuervermeidung verstärken. Die Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen in der GKKB spiegeln diejenigen der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken wider, auf die sich die Mitgliedstaaten im Juli 2016 geeinigt haben. Damit wird sichergestellt, dass alle Unternehmen denselben Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung unterliegen, ob sie nun in das GKKB-System eingebunden sind oder nicht.

Die Kommission legt heute auch noch einen weiteren Vorschlag vor, mit dem sie gegen hybride Gestaltungen unter Einbeziehung von Drittländern vorgehen will, um die EU-Bestimmungen gegen Missbrauch auszuweiten und externe Risiken abzuwehren. Die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken enthält bereits einschlägige Bestimmungen und erschwert daher Gewinnverkürzungen und -verlagerungen erheblich. Diese Gestaltungen sind jedoch nicht auf den Binnenmarkt beschränkt, sodass zur Bekämpfung externer Risiken ebenfalls eine Lösung gefunden werden muss. Als sich die Mitgliedstaaten auf die Richtlinie gegen Steuervermeidung einigten, forderten sie die Kommission auf, einen weiteren Vorschlag vorzulegen, um diese Lücke wirksam zu schließen. Die Kommission hat deshalb neue Maßnahmen

vorgeschlagen, die auf ein breites Spektrum derartiger Gestaltungen innerhalb der EU und im Verhältnis zu Drittländern zugeschnitten sind, u. a. auf hybride Betriebsstätten, importierte Besteuerungssinkongruenzen, hybride Übertragungen und Gesellschaften mit doppelter Ansässigkeit. Wie die Maßnahmen der Richtlinie gegen Steuervermeidung entsprechen auch die Bestimmungen dieses neuen Vorschlags dem BEPS-Ansatz der OECD.

6. STABIL, UNTERSTÜTZEND, NICHT VERZERREND: EIN MODERNES STEUERSYSTEM FÜR EINE GESUNDE WIRTSCHAFT

Die EU braucht eine Unternehmensbesteuerung, die so ausgestaltet ist, dass sie eine wettbewerbsfähigere, innovativere und wirtschaftlich stabilere EU unterstützt. Für Wachstum und Investitionen ist ein Umfeld notwendig, das den Unternehmen Möglichkeiten eröffnet, Anreize für produktive Finanzierungen bietet und wachstumsfördernde Tätigkeiten wie Forschung und Innovation belohnt. Die GKKB wird die EU zu einem Markt machen, der für Investoren höchst attraktiv ist, weil er den Unternehmen einen soliden und vorhersehbaren Rechtsrahmen, gleiche Ausgangsbedingungen sowie geringe Kosten und Verwaltungslasten bietet. Darüber hinaus hat die Kommission den GKKB-Vorschlag um neue Bestimmungen erweitert, die speziell auf wachstumsfördernde Aktivitäten zugeschnitten sind.

6.1 Bessere Innovationsanreize

Die GKKB wird Forschung und Entwicklung als wesentliche Triebkräfte von Wachstum und Wettbewerb fördern. Bei den Investitionen in Forschung und Entwicklung fällt die EU derzeit gegenüber anderen fortgeschrittenen Wirtschaftsräumen zurück. Zwar werden Forschung und Entwicklung von fast allen Mitgliedstaaten in irgendeiner Weise steuerlich gefördert, doch nicht immer sind diese Förderungen wirksam; manche werden sogar von größeren Unternehmen zum Zweck der Steuervermeidung ausgenutzt. Unterschiedliche nationale Anreize schaffen zudem für Unternehmen, die in Forschung und Entwicklung investieren, ein kompliziertes steuerliches Umfeld.

Die GKKB wird Unternehmen, die in echte Forschungsarbeit investieren, einen EU-weiten Steuerabzug bieten. Wegen ihrer Bedeutung für die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung eines gesunden Wettbewerbs und die Einführung effizienterer Geschäftsmodelle wird dieser Abzug für Start-up-Unternehmen noch großzügiger ausfallen. Der Anreiz für Forschung und Entwicklung wird Unternehmen, die mit geringeren Finanzmitteln ausgestattet sind, stärken und ihr Wachstum ermöglichen sowie die Gründung und Expansion junger, innovativer Unternehmen fördern. Das entsprechende Konzept beruht auf einem Modell für bewährte Vorgehensweisen, sodass eine Nutzung zu Steuervermeidungszwecken ausgeschlossen ist.

6.2 Investitionsfreundliche steuerliche Rahmenbedingungen

Die GKKB wird auch Verzerrungen entgegenwirken, die durch die derzeitigen Steuersysteme bedingt sind und die die Wirtschaft destabilisieren können. Die Körperschaftssteuersysteme der meisten Mitgliedstaaten begünstigen den Aufbau von Schulden, weil sie den Abzug von Zinsen erlauben, während der Aufbau von Eigenkapital nicht in ähnlicher Weise gefördert wird. Diese Bevorzugung verleitet die Unternehmen dazu, mehr Kredite aufzunehmen, was sie schwächt und die Wirtschaft

krisenanfälliger macht. Dies erschwert die Stärkung der Eigenkapitalbasis europäischer Unternehmen. Dadurch wird der Finanzmarkt strukturell auf Schuldtitel ausgerichtet, was einer effizienten Kapitalmarktfinanzierung im Wege stehen kann. Dies steht im Widerspruch zu den grundlegenden Zielen der Kapitalmarktunion und zu den Eigenkapitalanforderungen der Bankenunion.

Mit der Entlastung für Wachstum und Investitionen wird die GKKB diese Verzerrung zugunsten der Fremdfinanzierung beseitigen. Diese Entlastung wird dafür sorgen, dass Beteiligungskapital steuerlich in ähnlicher Weise begünstigt wird wie Fremdkapital; dadurch wird ein neutraleres und investitionsfreundlicheres steuerliches Umfeld geschaffen. Die Entlastung wird Unternehmen zugutekommen, die ihre Finanzstrukturen stärken und auf die Kapitalmärkte zugreifen¹⁰. KMU, die oft nur schwer Kredite erhalten, werden von dieser neuen Bestimmung besonders profitieren. Wegen der positiven Auswirkungen dieser Entlastung sowohl auf die Unternehmen als auch die Wirtschaft allgemein fordert die Kommission die Mitgliedstaaten außerdem auf, zu prüfen, ob sie auch Unternehmen gewährt werden könnte, die nicht in das GKKB-System eingebunden sind.

7. FAZIT

Dieser Vorschlag der Kommission ist eine umfassende Antwort auf bestehende und neue Herausforderungen im Bereich der Körperschaftssteuer und beruht auf einem wirklich neuen Konzept für die künftige Besteuerung von Unternehmen. Die GKKB wird das Unternehmenssteuerrecht der EU durch Vereinfachung sowie Gewährleistung von Rechtssicherheit und Fairness im Steuerbereich erheblich verbessern. Sie wird dafür sorgen, dass die Unternehmensbesteuerung den Anforderungen der modernen Wirtschaft gerecht wird, und einen Beitrag zur Errichtung eines stärkeren und wettbewerbsfähigeren Binnenmarkts leistet. Die von der Kommission heute ebenfalls vorgelegten Vorschläge zu Streitbeilegungsmechanismen in Doppelbesteuerungsangelegenheiten und zum Vorgehen gegen hybride Gestaltungen unter Einbeziehung von Drittländern werden einen weiteren Beitrag dazu leisten, die Unternehmensbesteuerung in der EU fairer und effizienter zu machen. Die Kommission ruft die Mitgliedstaaten daher auf, rasch eine Einigung über alle heute vorgelegten Vorschläge zu erzielen, damit Unternehmen, Verwaltungen, Bürgerinnen und Bürger sowie die europäische Wirtschaft alsbald in den Genuss aller Vorteile dieses fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Umfelds für die Unternehmensbesteuerung kommen können.

¹⁰ Weil mit Finanzierungen durch Beteiligungskapital höhere Risiken als mit Fremdfinanzierungen verbunden sind, müsste in die Berechnung des Abzugsbetrags ein Risikoaufschlag zur Rendite einfließen. Da Erweiterungen der Kapitalbasis bis zu zehn Jahre zurückliegen können, wird als Referenzzins für den Abzug die Benchmark-Rendite für zehnjährige Staatsanleihen im Euro-Währungsgebiet herangezogen.